



## Gemeinde Seeheim-Jugenheim

---

### Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 23.03.2023 folgende Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Seeheim-Jugenheim - Burkhardtstraße beschlossen:

#### § 1

##### Bereitstellung des Freibades als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim stellt das Freibad Jugenheim als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

#### § 2

##### Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades Jugenheim sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

#### § 3

##### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Gebühren erhoben:

Gebührenklassen	A	B	C
Einzelkarte	6,00 Euro	2,50 Euro	Frei
Einzelkarte abends (zwei Stunden vor Schließung)	3,00 Euro	1,50 Euro	Frei
Zehnerkarte	50,00 Euro	20,00 Euro	--
Saisonkarte	140,00 Euro	60,00 Euro	--
Gruppenkarte (ab 10 Personen) pro Person	3,00 Euro	1,50 Euro	--

## Zuordnung der Gebührenklassen:

### A)

- Erwachsene außer den Gebührenklassen B oder C

### B)

- Kinder und Jugendliche von 6-18 Jahren
- Erwachsene mit Schwerbehinderung (min. 50%)
- Erwachsene Inhaber der Seniorencard A (des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt), der Ehrenamts-card
- Personen, die noch in Ausbildung sind (Schüler, Auszubildende, Studenten), Wehr- oder Zivildienstleistende - jedoch nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- Arbeitslose, Asylbewerber, Sozialhilfeempfänger

Für das Gewähren der ermäßigten Eintrittspreise ist beim Lösen/Kauf der Eintrittskarte ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

### C)

- Kinder unter 6 Jahren
- Kinder und Jugendliche von 6-18 Jahren mit Schwerbehinderung (min. 50%)
- Erwachsene Inhaber der Seniorencard S (des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt)
- notwendige Begleitpersonen bei Schwerbehinderung (B), wenn im Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen (B), (Bl) oder (H) eingetragen ist.

<b>Gebühren für Familienkarten</b>	
Kartentyp	Preis
Kleine Familienkarte (1 Erziehungsberechtigter, mind. 1 Kind)	150,00 Euro
Große Familienkarte (2 Erziehungsberechtigte, mind. 1 Kind)	230,00 Euro

Die kleine Familienkarte ist gültig für einen Erziehungsberechtigten und mindestens ein Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen wird und die Karten gemeinsam gelöst werden.

Die große Familienkarte ist gültig für zwei Erziehungsberechtigte mit mindestens ein Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre. Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind bis zum 25. Lebensjahr miteingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen wird und für beide Elternteile und mind. 1 Kind die Karten gemeinsam gelöst werden.

## **§ 4 Sonstige Gebühren**

Verlust eines Garderobenschlüssels	50,00 €
Bei besonderer Verschmutzung des Bades und der Einrichtungen sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch	40,00 €
Wer das Freibad unberechtigt mit einer vergünstigten Eintrittskarte oder ohne Eintrittskarte betritt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr von zu entrichten. Ein Hausverbot kann ausgesprochen werden.	60,00 €

## **§ 5 Sonstiges**

- Einzel- und Abendkarten berechtigen jeweils nur zum einmaligen Eintritt in das Freibad.
- Zehnerkarten sind in die nächste Badesaison übertragbar.
- Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie sind dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht. Beim Verlust einer Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.
- Für zerbrochene oder verloren gegangene Dauerkarten kann gegen Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrages von 20,00 Euro eine neue Dauerkarte ausgestellt werden.
- Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteninhaber.
- Muss das Freibad vorübergehend aus zwingenden Gründen ganz oder in Teilbereiche geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### Gebührenbefreiung in Sonderfällen:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen Gebührenbefreiung zu erteilen.

### Gebührenerhöhungen bei Sonderveranstaltungen:

Der Gemeindevorstand kann bei Sonderveranstaltungen einen Zuschlag auf den jeweiligen Eintrittspreis festlegen.

## **§ 6 Mehrwertsteuer**

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.05.2022 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Seeheim-Jugenheim, den 24.03.2023

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Alexander Kreissl)  
Bürgermeister

